



AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

**Jahrestagung in Berlin
am 16. und 17.11.2022**



AFET im Dialog!
Umsetzung des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes in
gemeinsamer Verantwortung



Fachforen:

Prozesse gemeinsam gestalten

Forum 7: Beschwerde und Ombudschaft

- **Jadwiga Delenk**

(Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin)

- **Thomas Bärthlein**

(Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH)



Ombudschaft und Ombudsstellen

Ombudschaft

- spezifisches Konzept im Umgang mit Streitfragen, bei dem die Interessen der strukturell unterlegten Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden
- Aufgabe der Ombudschaft ist es, strukturelle Machtsymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen, um eine echte Einigung zu erreichen

Ombudsstelle (in der Kinder- und Jugendhilfe)

- unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle, die Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten bei Fragen oder Schwierigkeiten mit der Kinder- und Jugendhilfe informieren, beraten und unterstützt

Ombudsstelle für junge Menschen aus stationären Angeboten

- unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle i. o. Sinne, nur für junge Menschen, die in einem Angebot der stationären Erziehungshilfen leben oder gelebt haben



§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.

Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.



§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

Unabhängigkeit der Ombudsstelle

„Ombudsstellen müssen **unabhängig** arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, damit die mit der verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien realisiert werden kann. Nur dann ist ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig **sehr komplexer Fallkonstellationen** notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.“

BT-Drs. 19/26107, S. 76



§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

- Bedarfsgerechtes Angebot an Ombudsstellen in den Bundesstellen
- Klärung von Konflikten mit öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Regelungen durch Landesrecht, insbesondere zur Verortung und zum Verfahrensrecht



§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

- Landesrecht:
 - Exakte organisatorische Verortung der Ombudsstellen bleibt offen
- Erste landesrechtliche Regelungen sind auf dem Weg:
Z.B. in Niedersachsen §§ 16 e ff.: juristische Personen können Angebote für Ombudsstellen abgeben



§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

- Bestehen von Verfahrensrechten der Ombudsstelle?

s. z.B. § 16 f Abs. 4 Niedersachsen:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz umfassend zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen“

- Auch Rechtsdurchsetzung durch Ombudsstelle?



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

**Ombudschaft bei
öffentlicher,
gemeinsamer oder
freier Jugendhilfe?**



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

Was sind

Gelingsfaktoren

für

ombudtschaftliche Beratung?



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

**Wie muss
Ombudschaft sein,
damit es richtig
schief geht?**



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

„die Hand die mich füttert...“

Wie ombuderschaftliche
Beratung ein Gewinn
für alle wird?



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

„hinten kackt die Ente“ –

**Welcher Rahmen ist für
unabhängige Beratung
notwendig?**



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

„think big, ist a small world“

Notwendigkeiten für Ombudschaft:

- Infrastruktur
- Profession
- Ausstattung
- Erreichbarkeit



Leitfragen versus Grundsatzdebatte

Die 360 ° - Perspektive:

Wen

wollen, dürfen, müssen wir erreichen?



Impulse aus der Arbeitsgruppe - 1:

- Fehlerfreundliche Kultur aller zur Organisationsentwicklung
- Peer to peer Beratung in den Blick nehmen
- Beteiligung und Ombudschaft braucht öffnende Foren
- Ombudschaft ist Teil des präventiven Kinderschutz
- Informationsschleifen implementieren um das Thema „oben/präsent“ zu halten
- Frühwarnsystem – Chancen einer verbesserten Kommunikation
- Externe Beschwerde muss nun bei allen Beteiligten ausgestaltet werden
- Beschwerde und Ombudschaft gehören trotz Andersartigkeit eng zusammen



Impulse aus der Arbeitsgruppe - 2:

- OmB-Stellen sollen durch Fach-Beirat begleitet werden
- Sind die bisherigen Ressourcen ausreichend?
- Barrierefreier Zugang – Inklusive Ombudschaft
- Ombudschaft muss frei sein!
- Wie kann OmB für Kinder/Jugendliche bekannt gemacht werden?
- Perspektive der Pflegekinder ist eine besonderer Blickwinkel
- Ombudschaft und Selbstvertretung sind verknüpfbar/sollen verknüpft werden
- OmB und Notsituation hängen eng zusammen – Auswirkungen auf den Beratungskontext